



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2005

Bremen, 21. Dezember 2005

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 23. und 24. November 2005.....	S. 141
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchensteuerbeschluss für 2006	S. 147
3. Gesetz über die Vereinigung von Kirchengemeinden in der Neuen Vahr	S. 149
4. Kirchengesetz zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 149
5. Satzung für die Evangelische Jugend Bremen	S. 153
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine Einmalzahlung im Jahr 2005 (Beschluss Nr. 118)	S. 156
7. Personennachrichten	S. 157

1. Kirchentag am 23. und 24. November 2005

A. Beschlüsse

a)

Haushaltsbeschluss 2006

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2006 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	26.200.000,00€
2. Sonstige Einnahmen	1.839.752,00€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00€
4. Entnahme aus Rücklagen	5.731.698,00€
Summe Einnahmen	<u>36.271.450,00€</u>
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	36.271.450,00

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	15.634.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Pflegesätze u.a.)	6.142.000,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	2.990.000,00 €	
Summe Einnahmen	<u>24.766.000,00 €</u>	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		24.766.000,00

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchenausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2006

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2006 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

c)

Wahl der Rechnungsprüfer für 2006

Der Kirchentag wählt zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2006

Herrn Rainer Kulmann und Herrn Holger Renken

und zu deren Vertretungen

Frau Annette Oppermann und Herrn Helmut Weigelt

d)

Beschluss zur Schlüsselzuweisung

Beschluss zur Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung der Gemeinden für das Jahr 2006 soll nach dem bisherigen Beschluss zur Berechnung der Schlüsselzuweisung ausgehend von einem Sockelbetrag von 9.200,00 Euro erfolgen. Fusionierende Gemeinden erhalten im Jahr 2006 die Sockelbeträge für die bisherigen Gemeinden.

Der Kirchentag erkennt an, dass der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisung mittelfristig reduziert und das System der Sockelbeträge umgestaltet werden muss. Dabei muss jedoch eine flächendeckende kirchliche Arbeit auch zukünftig möglich sein und die besondere Situation des jeweiligen Stadtteils berücksichtigt werden.

Der Kirchentag bittet den Finanz- und den Kirchenausschuss, dem Kirchentag im Mai 2006 einen Beschlussvorschlag zur Berechnung der Schlüsselzuweisung vorzulegen und dabei ein Modell zu entwickeln, das Kooperation und Fusion von Gemeinden gleichermaßen ermöglicht. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, den Prozess so zu gestalten, dass eine breite Diskussion mit interessierten Gemeinden möglich ist.

e)

Reduzierungsbeschlüsse für gesamtkirchliche Einrichtungen und Aufgaben

Arbeitsbereich „Kirche und Gesellschaft“, forum Kirche

1. Die im forum Kirche angesiedelten Ämter und Einrichtungen (Bildungswerk, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Landesjugendpfarramt, Ökumenische Initiative, Religionspädagogische Arbeitsstelle und Evangelische Medienzentrale) werden zu einer neuen kirchlichen Einrichtung forum Kirche mit einheitlicher Leitung sowie einem gemeinsamen Budget für Personal- und Sachkosten zusammengeführt. In dieser neu gebildeten kirchlichen Einrichtung werden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern die zentralen Aufgaben wahrgenommen, den Dialog mit der Gesellschaft aus evangelischer Perspektive zu suchen und die Gemeinden in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, die konkrete Ausgestaltung dieser neuen Arbeitsstruktur im forum Kirche in enger Zusammenarbeit mit den im forum Kirche Mitarbeitenden zu entwickeln.

2. In der kirchlichen Einrichtung forum Kirche ist eine Reduzierung der aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personalkosten um 25 % erforderlich. Deshalb wird der Kirchenausschuss beauftragt, in diesem Bereich die aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personalkosten auf ca. € 690.000,00 pro Jahr bis Ende 2009 zu verringern. Die Personalausstattung dieses Bereiches kann im Umfang der zur Verfügung stehenden Refinanzierung erhöht werden.

3. Der Kirchentag stellt fest, dass auch die Reduzierung der Sachkosten um 25 % auf etwa € 175.000,00 im forum Kirche bis Ende 2009 anzustreben ist.

4. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, für die neu gebildete kirchliche Einrichtung forum Kirche den Haushaltsplan spätestens für das Haushaltsjahr 2008 nach dieser Maßgabe vorzubereiten.

5. Für die kirchliche Einrichtung forum Kirche gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der nur unter der Voraussetzung einer langfristigen personellen Konzeption, die sich im Rahmen der erforderlichen Reduzierung bewegt, vom Kirchenausschuss aufgehoben werden kann.

6. Dem Kirchentag ist spätestens auf dem November-Kirchentag 2008 über die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten, Zwischenberichte sind auf den Herbstkirchentagen 2006 und 2007 zu erstatten.

Arbeitsbereich „Seelsorge in Institutionen“

1. Die Bereiche Altenheim- und Krankenhauseelsorge, Seelsorge in der Inneren Mission, Gefängnisseelsorge und Polizei- und Notfallseelsorge werden in einem neuen Arbeitsbereich „Seelsorge in Institutionen“ zusammengeführt.
2. In diesem Bereich ist eine Reduzierung der aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personalkosten um 25% erforderlich.
Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, in diesem Bereich die aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personalkosten bis Ende 2009 auf ca. €400.000,00 pro Jahr, also auf etwa 8 Vollzeitstellen zu verringern.
3. Der Kirchenausschuss wird weiter beauftragt, mit allen Institutionen, in denen Seelsorge geschieht, Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die Finanzierung der Seelsorgestellen durch Refinanzierung in verantwortlicher Weise qualitativ abzusichern. Die Personalausstattung des Bereiches „Seelsorge in Institutionen“ kann im Umfang der zur Verfügung stehenden Refinanzierung erhöht werden. Mit der zurzeit absehbaren Refinanzierung von ca. €220.000,00 pro Jahr ständen insgesamt diesem Bereich ca. €620.000,00 pro Jahr zur Verfügung, was etwa 12 ½ Vollzeitstellen entspricht.
4. Die unter Ziffer 3. genannte Personalausstattung ist als Basisausstattung zu verstehen. Sie kann im Umfang von bis zu 1,5 Dienstpensen durch für Krankenhauseelsorge besonders qualifizierte Pastorinnen und Pastoren, die mit einem Teil ihrer Gemeindepfarrstelle „im Überhang“ sind, erhöht werden.
5. Zur Umsetzung dieser drastischen Reduzierung ist ein Arbeitsbereich Seelsorge in Institutionen mit einer Leitung und einem Personalkosten- und Sachkostenbudget zu bilden. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, den Haushaltsplan für das Jahr 2007 entsprechend dieser Maßgabe vorzubereiten.
6. Der Kirchentag stellt fest, dass auch für die Sachkosten in diesem Bereich (ca. €64.000,00 pro Jahr aus Haushaltsmitteln) bis zum Jahr 2009 eine 25 %ige Reduzierung auf ca. jährlich €48.000,00 aus Kirchensteuermitteln anzustreben ist. Spenden, die in den jeweiligen Arbeitsfeldern eingeworben werden, sollen auch in diesen Arbeitsfeldern für Sachkosten zur Verfügung gestellt werden.
7. Für den Arbeitsbereich „Seelsorge in Institutionen“ gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der vom Kirchenausschuss nur unter der Voraussetzung einer langfristig personellen Konzeption, die sich im Rahmen der erforderlichen Reduzierung bewegt, aufgehoben werden kann.
8. Dem Kirchentag ist spätestens auf dem November-Kirchentag 2008 über die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.

Evangelisches Studentenpfarramt

1. Das Evangelische Studentenpfarramt bleibt eine selbständige Einrichtung mit der Aufgabe, den Dienst in und für die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) wahrzunehmen.
2. Für diesen Bereich ist eine Reduzierung der Haushaltsmittel um 25 % erforderlich.
Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, die Haushaltsmittel für das Evangelische Studentenpfarramt für Personal- und Sachkosten bis zum Ende 2009 auf ca. €90.000,00 zu verringern.
3. Für das Evangelische Studentenpfarramt gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der vom Kirchenausschuss nur unter der Voraussetzung einer langfristig personellen Konzeption aufgehoben werden kann, wenn sie sich im Rahmen der erforderlichen Reduzierung bewegt.
4. Dem Kirchentag ist spätestens auf dem November-Kirchentag 2008 über die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.

Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision

1. Die Arbeitsstelle Seelsorge, Beratung und Supervision besteht bis auf weiteres aus den Bereichen Telefonseelsorge, Familien- und Lebensberatung und Supervision und Gemeindeberatung.
2. In diesem Bereich wird zunächst bis Ende 2009 eine Reduzierung der aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personalkosten um 15% vorgenommen.
3. Der Kirchentag beauftragt daher den Kirchenausschuss, die aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personalkosten der gesamten Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision in Höhe von € 460.000 in einer ersten Stufe bis Ende 2009 auf € 391.000 zu verringern. Die Personalausstattung dieses Bereiches kann im Umfang der zur Verfügung stehenden Refinanzierung erhöht werden. Mit der zur Zeit absehbaren Refinanzierung von ca. € 89.000 ständen diesem Bereich insgesamt € 480.000 zur Verfügung.

4. Die Arbeitsstelle soll weiterhin (wie bereits seit 1993) mit einer einheitlichen Leitung (gegenwärtig im Team) sowie einem gemeinsamen Budget für Personal- und Sachkosten sowie einem gemeinsamen Sekretariat und Kuratorium arbeiten.
5. Der Kirchentag stellt fest, dass auch die Reduzierung der Sachkosten von € 55.000 um ca. 25% auf etwa € 41.250 in diesem Arbeitsbereich bis Ende 2009 anzustreben ist.
6. Für die Arbeitsstelle Seelsorge, Beratung und Supervision gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der vom Kirchenausschuss nur unter der Voraussetzung einer langfristigen Konzeption, die sich im Rahmen der erforderlichen Reduzierung bewegt, aufgehoben werden kann.
7. Dem Kirchentag ist auf dem November-Kirchentag 2009 über den konkreten Stand der Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten. Dann wird der Kirchentag entscheiden, ob - und wenn ja wie - weitere Kürzungen zu realisieren sind.

f)

Reduzierungskonzept für den Zuschussbereich

Der Kirchentag nimmt das Reduzierungskonzept des Kirchenausschusses für den Zuschussbereich im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchenausschuss dieses Reduzierungskonzept, stufenweise bis zum Jahr 2009 umzusetzen, dabei jedoch eine Erhöhung der DW-Stipendien anzustreben.

g)

Reduzierungskonzept im Arbeitslosenprogramm

Arbeitslosenzentrum Tenever

1. Das Arbeitslosenzentrum Tenever ist eine selbständige Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche, in welcher beispielhaft im benachteiligten Stadtteil Tenever Sozialarbeit und Beratungsarbeit für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen geleistet wird. Das Arbeitslosenzentrum Tenever wird von einem Beirat begleitet, welchem insbesondere Mitglieder aus der Kirchengemeinde Tenever und aus dem Stadtteil angehören.
2. Im Arbeitslosenzentrum Tenever ist eine Reduzierung der aus der Kirchenteuermitteln zu erbringenden Personal- und Sachkosten um 25 % erforderlich. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, die aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personal- und Sachkosten bis Ende 2009 auf ca. € 67.000,00 zu vermindern. Die Personal- und Sachausstattung des Arbeitslosenzentrums Tenevers kann im Umfang der zur Verfügung stehenden Refinanzierung erhöht werden.
3. Für das Arbeitslosenzentrum Tenever gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der nur unter der Voraussetzung einer langfristigen personellen Konzeption, die sich im Rahmen der erforderlichen Reduzierung bewegt, vom Kirchenausschuss aufgehoben werden kann.
4. Dem Kirchentag ist spätestens auf dem November-Kirchentag 2008 über die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.

Projekte Jugendarbeitslosigkeit

1. Der Arbeitsbereich „Projekte Jugendarbeitslosigkeit“ besteht unter einheitlicher Geschäftsführung gegenwärtig aus den Projekten RAZ West, RAZ Nord und Café Compact. Der Arbeitsbereich soll unter einheitlicher Geschäftsführung fortgeführt werden. Der Arbeitsbereich wird von einem Beirat begleitet, welchem insbesondere Vertreter der Trägergemeinden der Projekte angehören.
2. Im Arbeitsbereich „Projekte Jugendarbeitslosigkeit“ ist eine Reduzierung der aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personal- und Sachkosten um 25 % erforderlich. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, in diesem Bereich die aus Kirchensteuermitteln zu erbringenden Personal- und Sachkosten bis Ende 2009 auf ca. € 140.000,00 zu vermindern. Die Personal- und Sachausstattung dieses Bereichs kann im Umfang der zur Verfügung stehenden Refinanzierung erhöht werden.
3. Für diesen Bereich gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der nur unter der Voraussetzung einer langfristigen personellen Konzeption, die sich im Rahmen der erforderlichen Reduzierung bewegt, vom Kirchenausschuss aufgehoben werden kann.
4. Dem Kirchentag ist spätestens auf dem November-Kirchentag 2008 über die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.

h)

Konzept für die Jugendarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche

1. Der Kirchentag nimmt das anliegende Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche zustimmend zur Kenntnis. Er bittet den Kirchenausschuss, den Personalausschuss und das Landesjugendpfarramt darum, das Konzept umzusetzen und die in dem Konzept enthaltenen Kriterien bei der Vergabe von Sonderpunkten zu Grunde zu legen.
2. Es wird ein „Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit“ im Umfang von bis zu 4 vollen Dienstpensen gebildet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden. Der Pool soll in geeigneter Weise aus Sonderpunkten des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes finanziert werden. Der Kirchentag erbittet hierzu spätestens zum Kirchentag im November 2006 einen Vorschlag zur Umsetzung, ggf. auch zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes.
3. Dem Kirchentag ist regelmäßig über die Umsetzung des Konzepts zu berichten.“

i)

Beschluss zum KTH - Bereich

1. Der Kirchentag begrüßt die Einführung eines Rahmenplanes für Bildung und Erziehung in Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Bremen. Eine gute Umsetzung des Rahmenplanes ist aber nur möglich, wenn dafür Personalressourcen in den Einrichtungen zur Verfügung stehen. Diese sind leider immer noch nicht in ausreichendem Umfang vorhanden. Der Kirchentag bekräftigt daher seine Forderung nach einer Verbesserung der Personalausstattung in den Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere im Hinblick auf die Ausstattung aller Gruppen mit einer Zweitkraft.
2. Der Kirchentag nimmt mit großem Bedauern zur Kenntnis, dass dem Thema Religion in dem Rahmenbildungsplan kein eigener Bereich gewidmet ist und Religionspädagogik auch in den anderen Bildungsbereichen des Rahmenplanes nur beiläufig behandelt wird. Der Kirchentag stellt fest, dass andere Bundesländer den Bildungsbereich Religion in ihren Rahmenplänen aufgenommen haben. Der Kirchentag hält es für unverzichtbar, bei der frühkindlichen Bildung in den Kindertagesstätten auch religiöse Fragen einzubeziehen. Deshalb begrüßt der Kirchentag, dass der Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder einen Abschnitt „Religiöse Bildung“ erarbeitet hat, der in den Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche zusätzlich zu den im Rahmenplan aufgeführten Bildungsbereichen zur Anwendung kommen soll.
3. Der Kirchentag würde es begrüßen, wenn auch andere Träger von Kindertagesstätten in Bremen bei der frühkindlichen Bildung in ihren Einrichtungen die religiöse Bildung mitberücksichtigen würden. Der Kirchentag bittet den Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, sein religionspädagogisches Konzept anderen Trägern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

j)

Beschluss zur zentralen Anstellung

Der Kirchentag bittet die Gemeinden, die Möglichkeit einer zentralen Anstellung ihrer Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen zu prüfen. Die Kirchenvorstände sollten eine Entscheidung treffen, ob sie einen entsprechenden Kontrakt mit der Kirchenkanzlei abschließen.

k)

Beschluss zum Bremer Theater

Auf Antrag der Evangelischen Friedensgemeinde hat sich der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche mit der Situation des Bremer Theaters beschäftigt. Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche stellt fest, dass das Bremer Theater ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens Bremens ist. Der Kirchentag appelliert an alle, die für das Bremer Theater Verantwortung tragen, eine – auch sozialverträgliche – Lösung zu finden, die den dauerhaften Fortbestand des Bremer Theaters auf gutem künstlerischen Niveau ermöglicht.

B. Wahlen

a)

Nachwahl eines Einzelmitgliedes des Kirchentages

Zum Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Michael Schmidt

b)

Wahl eines stellvertretenden Einzelmitgliedes des Kirchentages

Zum stellvertretenden Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Peter Schimpf

c)

Nachwahl eines Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss

In den Rechts- und Verfassungsausschuss wird gewählt:

Herr Dr. Arnold Castringius

d)

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Diakonie

In den Ausschuss für Diakonie wird gewählt:

Herr Pastor Michael Schmidt

e)

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Diakonie

In den Ausschuss für Diakonie wird gewählt:

Herr Pastor Dr. Christian Schulken

2. Kirchensteuerbeschluss für 2006

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Brem.GBl. S. 263), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972 in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 23. November 2005

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 1500 - 114 -, (BStBl I 1999, S. 509) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen. § 40 a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes:

Von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 8 - 342 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 436) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen. § 40 a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 23. November 2005 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) vom Senator für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972, in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

**3. Kirchengesetz über die Vereinigung
der Evangelischen Christusgemeinde in der Vahr,
der Evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde in der Neuen Vahr und
der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde in der Neuen Vahr Nord
zur Evangelischen Kirchengemeinde in der Neuen Vahr**

vom 24. November 2005

§ 1

Die Evangelische Christusgemeinde in der Vahr, die Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde in der Neuen Vahr und die Evangelische Heilig-Geist-Gemeinde in der Neuen Vahr Nord werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde in der Neuen Vahr“.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bremen, den 30. November 2005

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

**4. Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK)
vom 24. November 2005**

Artikel 1

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (Abl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (Abl. EKD 2003 S. 414), gilt in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2

zu § 2 Absatz 2 MVG - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Das Mitarbeitervertretungsgesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3

zu § 5 Absatz 1 Satz 2 MVG - Mitarbeitervertretungen

In der Bremischen Evangelischen Kirche können für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses durch Verordnung.

§ 4
zu § 7 Absatz 1 MVG - Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Dienststellenleitung soll dabei mit dem Gesamtausschuss zusammenwirken.“

§ 5
zu § 11 Absatz 2 MVG - Wahlordnung

Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, des Diakonischen Werkes Bremen und des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes Bremen erlässt.

§ 6
zu § 16 Absatz 2 - Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) ist die bisherige Mitarbeitervertretung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Abschluss der Neuwahl weiterzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“

§ 7
zu § 30 Absatz 2 – Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Äußert sich die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nicht, gilt der Antrag als gebilligt, sofern dieser einen entsprechenden Hinweis enthält.“

§ 8
zu § 31 Absatz 5 - Mitarbeiterversammlung

In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

§ 9
zu § 33 Absatz 2 – Grundsätze für die Zusammenarbeit

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Mitarbeitervertretung kann bei der Dienststellenleitung im Einzelfall beantragen, dass ein Mitglied des Gesamtausschusses hinzugezogen wird.“

§ 10

Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53a
Weitere Vertrauensperson

In Dienststellen, in denen mindestens fünf Personen tätig sind, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient, ist von diesen eine Vertrauensperson zu wählen, sofern für diesen Personenkreis keine andere Interessenvertretung besteht. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch diesen Personenkreis betreffen.“

§ 11
zu § 54 MVG - Bildung von Gesamtausschüssen

§ 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Bremen besteht jeweils eine Mitarbeitervertreterversammlung, die mindestens einmal in jedem Jahr zusammenkommt. In die Mitarbeitervertreterversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung ein Mitglied, das nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu wählen ist. Der oder die Vorsitzende der bisherigen Mitarbeitervertreterversammlung beruft die Mitarbeitervertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Mitarbeitervertreterversammlung wählt jeweils für ihren Bereich aus ihrer Mitte einen Gesamtausschuss, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht.

Im Übrigen erörtert die Mitarbeitervertreterversammlung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(3) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die gleichzeitig den Vorsitz in der Mitarbeitervertreterversammlung hat, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin. Diese Personen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, so erlischt auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss.

(5) Für den Gesamtausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erfolgt eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit von insgesamt mindestens einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, höchstens bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Über die Freistellung entscheidet der Kirchenausschuss bzw. das Diakonische Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

(7) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen tragen jeweils für ihren Gesamtausschuss die erforderlichen Kosten im Sinne von § 30 dieses Gesetzes und erstatten den Anstellungsträgern in ihrem Bereich die anteiligen Personalkosten des freigestellten Mitgliedes des jeweiligen Gesamtausschusses.

(8) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

§ 12
zu § 55 MVG - Aufgaben des Gesamtausschusses

§ 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55
Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Mitwirkung bei der Bildung der Schlichtungsstelle,
- d) Mitwirkung beim Erlass einer Wahlordnung,
- e) Beratung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, in deren Dienststelle keine Mitarbeitervertretung besteht,
- f) Teilnahme an Besprechungen nach § 33 Absatz 2,
- g) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche wird auf Antrag einer Mitarbeitervertretung tätig, wenn zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine Einigung nicht zustande kommt, weil der Kirchengeschuss eine erforderliche Genehmigung versagt. Insofern gilt der Kirchengeschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gegenüber dem Gesamtausschuss als Dienststellenleitung, der Gesamtausschuss gegenüber dem Kirchengeschuss als Mitarbeitervertretung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Dienststellenleitung und über die Mitarbeitervertretung sowie deren Mitglieder finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestimmt mit bei

- a) der Formulierung und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen der Bremischen Evangelischen Kirche zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) der Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit.

§§ 39 Buchstabe a und 40 Buchstabe a finden für diesen Bereich insoweit keine Anwendung.

(4) Der Gesamtausschuss kann dem Kirchengeschuss Anregungen zur Verbesserung des Mitarbeitervertretungsrechts zuleiten.

(5) Sofern ein Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“

§ 13

zu § 57 MVG - Bildung von Kirchengengerichten

§ 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Bildung von Kirchengengerichten

(1) In der Bremischen Evangelischen Kirche wird für den kirchlichen und diakonischen Bereich ein gemeinsames Kirchengengericht gebildet. Für den kirchlichen Bereich und für den diakonischen Bereich wird die erforderliche Anzahl von Kammern gebildet.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchengengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.

(3) Für das Kirchengengericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Kirchengeschuss regelt das Nähere durch Verordnung.“

§ 14

zu § 58 Absatz 5 MVG - Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Die Mitglieder der Kammern beruft der Kirchengeschuss.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den kirchlichen Bereich sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Kirchengeschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Kirchengeschuss, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den diakonischen Bereich sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Diakonischen Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Diakonischen Werk Bremen, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt.

(4) Die Vertreter oder Vertreterinnen der beisitzenden Mitglieder dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die beisitzenden Mitglieder. Die beisitzenden Mitglieder müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Kommt ein Einvernehmen über die Besetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 15
zu § 59 – Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Den Mitgliedern des Kirchengerichts sind ihre Auslagen zu erstatten. Das Nähere regelt der Kirchengenausschuss durch Verordnung.“

Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 16
§ 60 MVG - Zuständigkeit der Kirchengerichte

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Er wird nötigenfalls vom Kirchengenausschuss durchgesetzt. Das Diakonische Werk hat der Entscheidung des Kirchengerichts mit satzungsmäßigen Mitteln Geltung zu verschaffen.“

Artikel 2

§ 1
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen vom 23. März 1994 (GVM 1994 Nr. 1 Z. 1), geändert durch Kirchengesetz vom 30. April 1997 (GVM 1997 Nr. 2 Z. 2), vom 27. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Ziffer 6) und vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Ziffer 8) außer Kraft.

§ 2
Schlussbestimmungen

(1) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Für Verfahren, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eingeleitet sind, ist das bisherige Recht auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

(3) Der Kirchengenausschuss kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt machen.

Bremen, den 30. November 2005

Der Kirchengenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

5. Satzung für die Evangelische Jugend Bremen vom 14. April 2005

Präambel

Von ihrem Selbstverständnis her ist die Arbeit der Evangelischen Jugend Bremen das Angebot der Kirche an Kinder und Jugendliche und die Selbstorganisation der jungen Menschen in der Kirche. Ihr Ziel ist es, Kinder und Jugendliche einzuladen, Gottes befreiendes Evangelium kennen zu lernen und es – glaubend und handelnd – in das eigene Leben zu integrieren.

Die Evangelische Jugend Bremen vertraut darauf, dass Gott jeden Menschen annimmt. Sie nimmt wahr, wie unterschiedlich junge Menschen im Blick auf soziale und kulturelle Herkunft, auf Bildung und Zukunftschancen begünstigt bzw. benachteiligt sind und berücksichtigt dies in ihrer Arbeit. Sie verpflichtet sich, die spezifischen Interessen und Perspektiven von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft zu stärken und zu vertreten, ihre jeweiligen Lebensbezüge zu achten und ihre Selbstverantwortung zu fördern.

Die Evangelische Jugend Bremen trägt deshalb dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in Gemeinschaft Glauben erfahren, ausprobieren und leben können. Sie werden ermutigt, sich als

lebendige Glieder ihrer Gemeinde und Kirche zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christinnen und Christen zu leben.

Die Evangelische Jugend gestaltet ihre Gemeinschaft, ihr Lernen und Handeln in ihr gemäßen Formen wie z. B. feste Gruppen, offene Angebote, Gottesdienste, Freizeiten, Projekte, Seminare und Aktionstage. Dies geschieht insbesondere in gemeindlichen, regionalen, gesamtkirchlichen, außerschulischen und schulischen Bezügen.

Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kugelkreuz.

§ 1 Aufgabe und Zweck

1. Die Evangelische Jugend Bremen ist der freiwillige Zusammenschluss der Evangelischen Jugend aus Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) und anderen Trägern evangelischer Jugendarbeit im Lande Bremen.

2. Die Evangelische Jugend Bremen vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen, staatlichen und öffentlichen Stellen. Sie unterstützt und berät die Gemeinden der BEK bei der Gestaltung und dem Aufbau ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und führt Jugendbildungsveranstaltungen durch.

3. Die Evangelische Jugend Bremen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen und im Bundesland Bremen gemäß § 75 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und Träger der Jugendbildung im Sinne der §§ 14 und 16 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG). Die Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Bremen stehen jedem offen. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gewährleistet.

4. Die Evangelische Jugend Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Evangelischen Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Rechtsform

1. Die Evangelische Jugend Bremen ist eine unselbstständige Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche.

2. Die Einnahmen und Ausgaben werden gesondert von der übrigen Wirtschaftsführung der BEK ausgewiesen.

3. Maßgebend für die Wirtschaftsführung der Evangelischen Jugend Bremen ist der nach der Beratung im Vorstand und in der Vollversammlung der Evangelischen Jugend Bremen vom Kirchausschuss der BEK in Einnahmen und Ausgaben festgestellte Haushaltsplan.

§ 3 Organe

1. Organe der Evangelischen Jugend Bremen sind die Vollversammlung und der Vorstand.

2. Die Evangelische Jugend Bremen wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand des Kirchausschusses der BEK vertreten.

3. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchausschusses der BEK bedarf.

§ 4 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Planung, Beratung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend.

2. Beratung des Kirchausschusses und anderer Gremien der BEK in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3. Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Evangelischen Jugend Bremen zusammengeschlossenen Mitglieder.

4. Förderung der Partizipation von Jungen und Mädchen in der Evangelischen Jugend Bremen.

5. Beschlussfassung über den Vorschlag für den Haushaltsplan der Evangelischen Jugend Bremen.

6. Aufstellung von Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendbildung.

7. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben.

8. Anhörung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin und Beratung seiner / ihrer Dienstanweisung.

9. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes der Evangelischen Jugend und des Landesjugendpfarramtes.

10. Wahl des Vorstandes.

11. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche, für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) und für den Mitgliederausschuss des Bremer Jugendringes. Wählbar sind nur Mitglieder des Vorstands. Jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin muss ehrenamtlich tätig sein und darf nicht älter als 27 Jahre sein.

12. Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen.

13. Verabschiedung der Geschäftsordnung der Vollversammlung.

14. Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen.

(2) Wenn bei Wahlen mehr als ein Sitz zu vergeben ist, sind die Mandate nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugend aus Gemeinden der BEK sowie von Ämtern und Einrichtungen der BEK, welche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Ebenfalls können evangelische Jugendverbände eigener Prägung und der Stadtjugendkonvent Bremerhaven Vertreterinnen und Vertreter entsenden.

(2) Die Delegierten müssen Mitglied der BEK oder einer anderen in der ACK vertretenen Religionsgemeinschaft sein.

(3) Wenn sich Kooperationen und regionale Strukturen entwickeln, können diese nach Absprache mit den Gemeinden die Delegation übernehmen.

(4) Über die Zugehörigkeit weiterer Träger evangelischer Jugendarbeit entscheidet die Vollversammlung. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

(5) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind:

1. Bis zu zwei ehrenamtliche Delegierte aus jeder Gemeinde der BEK. Eine Person kann älter als 27 Jahre sein, die Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

2. Bis zu zwei Delegierte aus jedem der regionalen Arbeitskreise der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.

3. Jeweils bis zu zwei Delegierte aus den Verbänden eigener Prägung, den weiteren Trägern evangelischer Jugendarbeit und dem Stadtjugendkonvent Bremerhaven.

4. Der Landesjugendpfarrer / die Landesjugendpfarrerin.

5. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin aus dem Landesjugendpfarramt.

(6) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendausschusses der BEK.

2. Ein Vertreter / eine Vertreterin des Kirchenausschusses der BEK.

(7) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(8) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(9) Die ordnungsgemäß eingeladene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Delegierte und mehr ehrenamtliche Delegierte als hauptberuflich in der BEK beschäftigte Delegierte anwesend sind.

(10) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

(11) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Beschlüsse über Vorschläge zur Satzungsänderung an den Kirchenausschuss der BEK bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

(13) Über die Sitzungen der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt. Es soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Vollversammlung den Delegierten zugesandt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. bis zu 14 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Personen, darunter mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Delegierten im Sinne des § 5 Absatz 5 Nr. 2, und

2. einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin des Landesjugendpfarramtes.

(2) Dem Vorstand müssen mehr ehrenamtliche Delegierte als hauptberuflich in der Bremischen Evangelischen Kirche beschäftigte Delegierte angehören.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vorsitzende.

(5) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten der Vollversammlung.

(6) Der Vorstand wird bei der Anstellung von Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes sowie bei der Nominierung eines Vertreters / einer Vertreterin für den Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 BremAGKJHG) angehört.

(7) Der Vorstand bereitet den Haushaltsentwurf vor und berichtet regelmäßig in der Vollversammlung über seine Arbeit.

(8) Er sorgt für die Entwicklung und Durchführung eines Gesamtangebotes von Jugendbildungsmaßnahmen und für die Kooperation mit anderen Jugendbildungsträgern.

(9) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Bildungsreferenten / der Bildungsreferentinnen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Bildungsreferenten /-referentinnen

Die hauptamtlichen Bildungsreferenten/-referentinnen der Evangelischen Jugend Bremen werden vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestellt. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Vorstandes und des Landesjugendpfarramtes und möglichst im Einvernehmen mit diesen. Die Bildungsreferenten/-referentinnen sind dem Landesjugendpfarramt zugeordnet.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Bremen ist dem Landesjugendpfarramt übertragen.

(2) Die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer/-prüferinnen haben die Rechte und Pflichten wie gemeindliche Rechnungsprüfer/-prüferinnen, wie sie in der Wirtschaftsordnung der BEK in ihrer jeweiligen Fassung vorgesehen sind.

(3) Die Prüfung der Haushaltsführung erfolgt durch die Rechnungsprüfstelle der BEK.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Der Zusammenschluss von Jugendvertretung und Jugendbildungswerk zur Evangelischen Jugend Bremen ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung vollzogen.

(2) Im Falle der Auflösung der Evangelischen Jugend Bremen verwendet die Bremische Evangelische Kirche das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben der kirchlichen Jugendbildung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen zur Förderung der Jugendbildung im Lande Bremen.

(3) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(4) Die erste Amtszeit des Vorstandes der Evangelischen Jugend Bremen beginnt am 1. Juli 2005.

6.

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine Einmalzahlung im Jahr 2005

(Beschluss Nr. 118)

vom 5. Juli 2005

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die Angestellten, Arbeiter/innen, Auszubildenden und Praktikanten/innen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden.

§ 2 Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter

(1) Die in § 1 genannten Angestellten und Arbeiter/innen erhalten für das Jahr 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,-- Euro, die mit den Bezügen für Oktober 2005 ausgezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf den Betrag nach Absatz 1 besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) gegen die Bremische Evangelische Kirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat; dies gilt auch, wenn im Fälligkeitsmonat nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Der Betrag wird auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(2) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2005.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Einmalzahlung für Auszubildende und Praktikanten

Für die in § 1 genannten Auszubildenden und Praktikanten/innen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- Euro erhalten, die mit den Bezügen für Oktober 2005 ausgezahlt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(Dr. Steffen)
Vorsitzender

(Kissling)
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. November 2005

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

7. Personennachrichten

Berufen:

Pastor Jens Florian
Paul-Gerhardt-Gemeinde
1.9.2005

Pastor Michael Schmidt
Diakonisches Werk
1.8.2005

Pastorin Uta Küpper-Lösken
Krankenhauspfarrstelle
1.9.2005

Emeritiert

Pastor Reimer Ahrens
Gemeinde Aumund luth.
30. 6. 2005

Pastor Hans-Jürgen Wiesenbach
Diakonisches Werk
31.7.2005

2. Theologische Prüfung

Frauke Löffler
Gunnar Held
Stefan Sarod
Christine Sprenger
30.11.2005

Berufen zur Hilfspredigerin / zum Hilfsprediger

Frauke Löffler
Gunnar Held
Stefan Sarod
Christine Sprenger
1.12.2005

